

per Mail pd-sued@polizei.sachsen-anhalt.de

An Herrn Lt. Polizeidirektor Mario Schwan

Sehr geehrter Herr Polizeidirektor,

in der Sache Helbra habe ich eine Frage. Ich bin ehemaliger Polizeipfarrer und habe im Berufsethischen Unterricht regelmäßig auch das Remonstrationsrecht durchgenommen.

Meine Frage bezieht sich allein auf diesen Aspekt.

Nach übereinstimmenden Medienberichten wurde ein achtjähriges Kind in Helbra gegen seinen erkennbaren verbalen und körperlichen Widerstand von der Polizei aus der Schule abgeholt, um es der Mutter zuzuführen. Angeblich habe die Polizei den Einsatz abbrechen wollen, sei aber durch die Intervention des anwesenden Gerichtsvollziehers davon abgehalten worden. Es wurde gesagt, die Polizei habe lediglich Amtshilfe geleistet und somit ihre Pflicht getan.

Ich will und kann nicht auf die familiären Hintergründe des Falles eingehen, obwohl ich in meiner beruflichen Tätigkeit an der Evangelischen Akademie Bad Boll mit einer Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle vertraut bin und mich der Gesamtvorgang, einschließlich des Gutachtens und der Stellungnahme des Verfahrensbeistandes interessieren würde.

Darum nur die Frage, die sich auf den Polizeieinsatz bezieht:

Es lag keinerlei Gefahr im Verzug vor. Ist – ganz allgemein gefragt, und im Blick auf eventuell kommende Einsätze – die Polizei im Zuge der Amtshilfe verpflichtet, erkennbaren Widerstand (noch dazu eines Kindes) mit körperlicher Gewalt zu brechen? Kann (ich frage nicht: sollte) der Einsatzbeamte sich in solchen Fällen das Remonstrationsrecht berufen?

Da der Einsatz in der Öffentlichkeit stattfand und durch das Video des Vaters, sowie durch Augenzeugenberichte gut dokumentiert wurde, stelle ich meine Frage an Sie per Mail und öffentlich und würde mich über eine Antwort auf demselben Weg sehr freuen. Das dürfte auch die Belange des Datenschutz nicht tangieren. (Ich war der Datenschutzbeauftragte meiner Institution).

Mit freundlichem Gruß

Dierk Schäfer, Freibadweg 35, 73087 Bad Boll, Tel: 0 71 64 / 1 20 55